



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

17. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 01.08.2008

08 / 2008

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 09.07.2008, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 6:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bestellt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG) einstimmig Frau Veronika Schinkel als Kassenleiterin der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 22/07/08**).

TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die 3. Änderung zur „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)“ vom 09.11.2005 (**Beschluss-Nr. 23/07/08**):

3. Änderung zur

„Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)“

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 09.07.2008 folgende 3. Änderung zur Elternbeitragsatzung vom 09.11.2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Elternbeitragsatzung vom 09.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - (2) „Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegestelle bis zum 15. des Monats, ist der volle Elternbeitrag zu entrichten; ab 16. des Monats wird ein halber Monatsbeitrag erhoben.“
 - (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag der Einkommensänderung an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat der entsprechende Elternbeitrag erhoben.“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) „Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.“
 - § 3 Abs. 2 entfällt.
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - (3) „Staffelung der Betreuungszeiten:

1. Kinderkrippe-/Kindergartenbereich/Tagespflege

- | | |
|---|---------------|
| a) bis zu 4 Stunden Betreuungszeit täglich
bzw. 20 Stunden wöchentlich | 80 % Beitrag |
| b) über 4 bis 6 Stunden Betreuungszeit täglich
bzw. 30 Stunden wöchentlich | 100 % Beitrag |
| c) über 6 bis 8 Stunden Betreuungszeit täglich
bzw. 40 Stunden wöchentlich | 110 % Beitrag |
| d) über 8 Stunden Betreuungszeit täglich
bzw. über 40 Stunden wöchentlich | 120 % Beitrag |

2. Hortbereich

- | | |
|--|----------------|
| a) bis 2 Stunden Betreuungszeit täglich
bzw. 10 Stunden wöchentlich | 60 % Beitrag |
| b) bis 3 Stunden Betreuungszeit täglich
bzw. 15 Stunden wöchentlich | 80 % Beitrag |
| c) bis 4 Stunden Betreuungszeit täglich
bzw. 20 Stunden wöchentlich | 100 % Beitrag |
| d) über 4 Stunden Betreuungszeit täglich
bzw. über 20 Stunden wöchentlich | 120 % Beitrag“ |
- § 5 Abs. 5 entfällt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.“

Das heranzuziehende Einkommen:

- 1) - ist das Bruttoeinkommen abzüglich
 - des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung
 - der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages
 - der Kirchensteuer
 - der Werbungskostenpauschale bzw. der tatsächlich nachgewiesenen Werbungskosten (lt. Einkommenssteuergesetz § 9 Abs.1 und § 9 a EStG);

2) sind Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Es ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen, abzüglich der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge und Rentenversicherungsbeiträge bis maximal in Höhe des gesetzlichen Rentenversicherungssatzes.

Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

3) sind sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:

- a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind
- b) Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld
- c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Wohngeld, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz.“

§ 6 Abs. 4 entfällt.

§ 6 Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt gefasst:

„Von Empfängern von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II gemäß SGB II und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII ist mindestens der Mindestbeitrag zu erheben.“

Der für Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII festgesetzte Elternbeitrag kann im Einzelfall geringfügig über dem Mindestbeitrag liegen, insbesondere bei Leistungsbeziehern, die zusätzlich auch andere Einkommen haben.“

Artikel 2

Die 3. Änderung zur „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)“ tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Änderung zur „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von

kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)“ vom 19.12.2007 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 09.07.2008



Rauhut
Bürgermeister

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Brandschutzkonzeption der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 24/07/08**).

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Windpark Danna“ gemäß der vorliegenden Zusammenstellung sowie über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (**Beschluss-Nr. 25/07/08**).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich die Satzung des Bebauungsplanes „Windpark Danna“ (**Beschluss-Nr. 26/07/08**).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die folgende Erweiterung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf:

1. Die zweite Änderung des Flächennutzungsplanes wird um die nachfolgende Änderung erweitert:
 - Ausweisung einer Fläche nördlich der Landesstraße in Seehausen als Mischgebietsfläche (von der Genehmigung des FNP ausgenommene Fläche)
 - Ausweisung von Wohnbaufläche (MI) im Bereich der ehemaligen Trinkwasserschutzzone in Zellendorf
2. Die erweiterte Änderung des FNP wird vom Planungsbüro Bruckbauer & Hennen im Rahmen der zurzeit laufenden Änderung des FNP bearbeitet.
3. Der Änderungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. (**Beschluss-Nr. 27/07/08**).

TOP 12:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufhebung des Satzungsbeschlusses VEP Baustoffrecyclinganlage Dennewitz vom 14.10.1993 (**Beschluss-Nr. 28/07/08**).

TOP 13:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig das Bauprogramm Langenlippsdorf Dorfstraße Kreuzung bis Ortsausgang Hohenahlsdorf (**Beschluss-Nr. 29/07/08**).

TOP 14:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, den Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf zu ermächtigen, die Auftragserteilung für die Ausführung der Maßnahme „Neubau Rad- und Skaterweg/Verbindung „Am Krähenberg“ vorzunehmen (**Beschluss-Nr. 30/07/08**).

TOP 15:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, den Preis für ein Mittagessen in der Kindertagesstätte Langenlippsdorf von 1,50 Euro/Portion auf 1,64 Euro/Portion zu erhöhen (**Beschluss-Nr. 31/07/08**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Kauf der Grundstücke in der Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstücke 281, 286, 287, 296, 297 und 290 (**Beschluss-Nr. 32/07/08**).

TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf/Kauf von Flurstücken in der Gemarkung Dennewitz im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Oehna“, Ortslagenregulierung Dennewitz (**Beschluss-Nr. 33/07/08**).

TOP 4.1:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Rohrbeck, Flur 2, Flurstücke 54/1, 54/2 und 54/3 (**Beschluss-Nr. 34/07/08**).

TOP 4.2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Rohrbeck, Flur 1, Flurstücke 39 und 406 (Teilfläche), (**Beschluss-Nr. 35/07/08**).

TOP 4.3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Rohrbeck, Flur 1, Flurstück 337 (**Beschluss-Nr. 36/07/08**).

TOP 5:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die *Firma MELI-BAU GmbH, Im Winkel 15, 04916 Herzberg* mit dem Neubau des Skate- und Gehweges im Ortsteil Oehna, Ortsausgang Richtung Rohrbeck zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 37/07/08**).

TOP 6:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die *Firma MELI-BAU GmbH, Im Winkel 15, 04916 Herzberg* mit der Erneuerung der Straßenebenenanlagen im Ortsteil Zellendorf zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 38/07/08**).

TOP 7.1:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die *Firma Fricke Dach Bau GmbH, Hauptstraße 36, 14943 Wiesenhausen* mit der Ausführung der Arbeiten Los 1 – Dacharbeiten für den Umbau Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung Außenhülle Schulgebäude zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 39/07/08**).

TOP 7.2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die *Firma Rohbau und Putz GmbH, Hauptstraße 164, 06926 Holzdorf* mit der Ausführung der Arbeiten Los 2 – Dämmarbeiten für den Umbau Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung Außenhülle Schulgebäude zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 40/07/08**).

TOP 7.3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma *Gerüstbaugesellschaft Braune GbR, Neuheimer Weg, 14913 Jüterbog* mit der Ausführung der Arbeiten Los 3 – Gerüstarbeiten für den Umbau Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung Außenhülle Schulgebäude zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 41/07/08**).

TOP 7.4:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die *Firma HB Höhne Bau GmbH, OT Mellnsdorf, Dorfstraße 6, 14913 Niedergörsdorf* mit der Ausführung der Arbeiten Los 4 – Rohbauarbeiten für den Umbau

Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung WC-Anlagen, Umbau Büro Schulleiter zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 42/07/08**).

TOP 7.5:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die
Firma BAB Asphalt GmbH, An der Autobahn, 14973 Ziesar
mit der Ausführung der Arbeiten Los 5 – Estricharbeiten für den Umbau Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung WC-Anlagen, Umbau Büro Schulleiter zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 43/07/08**).

TOP 7.6:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die
*Firma Herbert Friedrich & Söhne GmbH, OT Langenlippsdorf
Dorfstraße 70, 14913 Niedergörsdorf*
mit der Ausführung der Arbeiten Los 6 – Tischlerarbeiten für den Umbau Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung WC-Anlagen, Umbau Büro Schulleiter zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 44/07/08**).

TOP 7.7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die
*Firma Jüterboger Bau Wert GmbH & Co.KG, Pferdestraße 44
14913 Jüterbog*
mit der Ausführung der Arbeiten Los 7 – Malerarbeiten für den Umbau Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung WC-Anlagen, Umbau Büro Schulleiter zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 45/07/08**).

TOP 7.8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die
*Firma EHS Sperenberg Kerth & Konrad GbR, Zossener Allee 21a
15838 OT Sperenberg/Am Mellensee*
mit der Ausführung der Arbeiten Los 8 – Elektroinstallation für den Umbau Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung WC-Anlagen, Umbau Büro Schulleiter zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 46/07/08**).

TOP 7.9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die
*Firma HERZ Heizungsbau GmbH, N. Hildebrandt, Große Straße 120
14913 Jüterbog*
mit der Ausführung der Arbeiten Los 9 – HLS-Installation für den Umbau Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung WC-Anlagen zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 47/07/08**).

TOP 7.10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die
*Firma Hans Rausch & Söhne GmbH, Richard-Wagner-Straße 12 - 14
14913 Jüterbog*
mit der Ausführung der Arbeiten Los 10 – Fliesenarbeiten für den Umbau Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung WC-Anlagen, Umbau Büro Schulleiter zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 48/07/08**).

TOP 7.11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die
Firma Lehmann & Lehmann GmbH, Gräber Straße 33 b, 06917 Jessen
mit der Ausführung der Arbeiten Los 11 – Trockenbauarbeiten für den Umbau Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung WC-Anlagen, Umbau Büro Schulleiter zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 49/07/08**).

TOP 7.12:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die
*Firma meta Trennwandanlagen GmbH & Co.KG, Meta Straße
56579 Rengsdorf*
mit der Ausführung der Arbeiten Los 12 – Trennwände für den Umbau Schulkomplex Blönsdorf – Haus 1 – Sanierung WC-Anlagen, Umbau Büro Schulleiter zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 50/07/08**).

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.04.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	7.144.400 Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	6.585.700 Euro
außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	9.810.000 Euro
Auszahlungen auf	9.189.700 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.179.400 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.727.900 Euro

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.630.600 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.389.200 Euro

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.000.000 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 72.600 Euro

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 Euro

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.
- Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

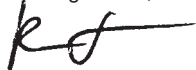
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 4

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro
 festgesetzt.

Niedergörsdorf, 03.07.2008



Rauhut
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung 2008 mit dem genehmigungspflichtigen Teil eines Kredites in Höhe von 1.000.000 Euro wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde vom 13.06.2008 unter Aktenzeichen 153201.18.1/08 genehmigt.



Rauhut
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf in der Kämmerei, Zimmer 6, zur Einsichtnahme durch Jedermann öffentlich aus.

NICHTAMTLICHER TEIL

AUS DER VERWALTUNG

Bereits zum 5. Mal geht es in diesem Jahr in der Gemeinde Niedergörsdorf rund um die Kartoffel. Die große Eröffnung der „Niedergörsdorfer Kartoffeltage“ mit kartoffeligen Schlemmereien findet am

**Sonntag, dem 31. August,
ab 12.00 Uhr**

am Kulturzentrum DAS HAUS in Altes Lager statt.

Von der Kartoffelsuppe bis zum Kartoffelkuchen – für das leibliche Wohl ist gesorgt. Außerdem gibt es einen Kartoffelsalatwettbewerb sowie ein buntes Programm mit Marktständen (Honig, Pflanzen, Korb- und Trockenfloristik u.v.m.).

Natürlich ist die „Flämingknolle“ in einer großen Sortenvielfalt auch käuflich an den Ständen der Agrargenossenschaften unserer Gemeinde möglich.

Ab diesem Nachmittag gibt es die ersten Stempel für das alljährliche Kartoffelgewinnspiel. Wer bis Ende September in zwei Gasthäusern ein Kartoffelgericht verspeist und außerdem noch Kartoffeln kauft, nimmt an der Verlosung des Kartoffelgewinnspiels teil.

Übrigens:

Wer eine besonders große oder skurrile Kartoffel geerntet hat, kann diese im Gasthof „Zum Alten Lager“ Altes Lager, im Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“ Dennewitz, in der Gaststätte „Miething“ Gölsdorf, dem Romantikhôtel „Alte Försterei“ Kloster Zinna, in „Jockels BurnOut“ Jüterbog, in der Touristinformation oder der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf abgeben.

Um 15.00 Uhr erwarten „die Mühlengeister“ im Kulturzentrum DAS HAUS die Zuschauer zur Aufführung von „Max und Moritz“.



Ausbildung erfolgreich bestanden!

In diesem Sommer beginnt für Mandy Morczinietz aus Mellnsdorf ein neuer Lebensabschnitt. Nachdem die 19-jährige ihre Fachhochschulreife mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfolgreich bestanden hatte, begann Mandy im Sommer 2005 die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf.

Sie lernte im praktischen Teil alle Ämter in der Gemeindeverwaltung kennen. Dabei ist sie mit ihren Aufgaben stetig gewachsen, meinte Hauptamtsleiterin Andrea Schütze.

Für den theoretischen Teil der Ausbildung fuhr sie nach Potsdam zum Oberstufenzentrum II oder nach Luckenwalde zur Brandenburgischen Kommunalkademie.

Überrascht und glücklich bestand sie ihre dreijährige Ausbildung mit der Note gut.

Mandys nächstes Ziel ist eine Qualifikation zur Finanzbuchhalterin. Die besten Chancen, auf diesem Gebiet fit zu bleiben, hat sie mit einem befristeten Arbeitsvertrag in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung bekommen. Mandy unterstützt ihre Kolleginnen in der Kämmerei und erfasst das Anlagevermögen.



Silke Wirausky
Azubi im 2. Ausbildungsjahr

AUS DEN ORTSTEILEN

Blönsdorf

**125 Jahre Freiwillige Feuerwehr –
15 Jahre Jugendfeuerwehr Blönsdorf**

Mit einer öffentlichen Festsitzung begehen die Blönsdorfer Kameradinnen und Kameraden am Freitag, dem 5. September, um 19.00 Uhr in „Zahns Scheune“ ihr Jubiläum.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Begrüßung der Gäste
- Programm von KITA und Grundschule Blönsdorf
- Festansprache
- Auszeichnungen
- Entgegennahme der Glückwünsche
- gemütliches Beisammensein

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Alle Bürger von Blönsdorf und Umgebung sowie Freunde aus Nah und Fern sind herzlich eingeladen.



Gölsdorf

Um sich nochmals bei allen zu bedanken, die unser Fest zur 120-Jahrfeier der Freiwilligen Feuerwehr Gölsdorf unterstützt haben, findet am 5. September, ab 18.00 Uhr ein „Dankeschön“-Abend an der Gemeindehalle in Gölsdorf statt.

Alle Helfer, Freunde der Feuerwehr, Kuchenfrauen, Laienkünstler, Umzugsdarsteller und natürlich die kleinen und großen Feuerwehrleute sind dazu herzlich eingeladen.

Vorstand
der FFW Gölsdorf

AUS UNSEREN SCHULEN UND KINDEREINRICHTUNGEN

Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf

Verlässlichkeit bis 13.30 Uhr

In den letzten Tagen wurde an der Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf nicht nur über Zeugnisse, die bevorstehenden Ferien und Urlaubsreisen geredet, auch das Thema: „Unsere Schule wird umgebaut“ beschäftigte Lehrer und Schüler gleichermaßen.



Mit Interesse hatten sich die Grundschüler von Schulleiter Uwe Gottwald die Bauzeichnungen erklären lassen, hatten ihre Meinung dazu abgegeben. Ja, und nun sind alle gespannt darauf, wie die Räumlichkeiten am 1. September 2008 aussehen werden.

Nur die 6. Klassen waren ein bisschen traurig, denn sie hatten am 15. Juli ihren letzten Schultag an der Grundschule und sind nicht mehr Nutznießer der Verschönerungskur. Wer in diesen Tagen durch Blönsdorf fährt wird erkennen, dass bereits am ersten Ferientag ein reges Treiben verschiedener Baufirmen zu verzeichnen war. Die Fahrzeuge der unterschiedlichen Gewerke standen wie aufgereiht vor dem Hauptgebäude der Grundschule.

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf hatte auf ihrer Sitzung am 09.07. zwölf Vergabebeschlüsse für den Umbau des Schulkomplexes Blönsdorf gefasst: Dies waren Dacharbeiten, Dämmarbeiten, Gerüstarbeiten, Sanierungsarbeiten an der WC-Anlage, Malerarbeiten, Elektroinstallation und vieles mehr. Nach Addition der zwölf Vergaben ergibt sich die stolze Summe von 290.000 Euro. Nicht eingerechnet sind hierbei die schon vorher begonnenen Arbeiten an der neuen Buswendeschleife.

Natürlich sind die Umbauarbeiten nur die eine Seite der Medaille, die andere. Rhythmisierter Unterricht, bessere individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie die Einbindung vieler Kooperationspartner müssen auf den Weg gebracht werden.

So trafen sich am 17. Juli Herr Gottwald, Frau Pusch, Frau Greif, Frau Lange, Frau Loy, Frau Klute und Frau Schütze, um die weiteren Schritte abzusprechen.

Herr Gottwald informierte über die Aufteilung des Stundenplanes in Unterrichtszeit und individuelle Lernzeit. Auch haben viele Kooperationspartner ihren Willen zur Zusammenarbeit mit der Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf bekundet. So soll es am Mittwoch, dem 27. August, um 19.00 Uhr an der Grundschule Blönsdorf ein erstes Treffen mit



allen Kooperationspartnern geben. Gesonderte Einladungen dazu werden noch verschickt. Wichtigster Kooperationspartner sind die Horte der Gemeinde Niedergörsdorf. Auf diesem Fundament wird das gemeinsame Konzept umgesetzt.

Das Konzept „Verlässliche Halbtagsgrundschule“ bringt natürlich Veränderungen in der Hortbetreuung mit sich. Darauf wurde bereits reagiert; so gibt es jetzt die Möglichkeit, 2-Stunden-Verträge (d. h., 10 Stunden in der Woche) oder 3-Stunden-Verträge (d. h., 15 Stunden in der Woche) abzuschließen. Die „3. Änderungssatzung zur Elternbeitragsatzung“ ist in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Das Angebot der „Verlässlichen Halbtagsgrundschule“ ist bis 13.30 Uhr kostenfrei, so gibt es der Gesetzgeber vor. Für ergänzende Angebote an der Schule nach 13.30 Uhr werden in der Regel Beiträge erhoben. Dabei sollte bedacht werden, dass mit attraktiven Angeboten an der Schule wie Judo, Musikschule oder Sport weitere Fahrten der Eltern in andere Städte oder Gemeinden entfallen.

Die konkreten Angebote, d. h. die Ganztagsplanung, werden den Eltern in der ersten Schulwoche im September bekanntgegeben.

Der bedarfsgerechte Ausbau unseres verlässlichen Angebotes wird mit dem neuen Schuljahr beginnen. Wir freuen uns auf den gemeinsamen Dialog zwischen Schule, Kooperationspartnern und Eltern. Nur gemeinsam wird es uns gelingen, die große Chance dieses Konzeptes optimal für unsere Kinder zu nutzen.

KITA „Kinderland“ Niedergörsdorf

Wichtige Bestandteile der pädagogischen Arbeit in unserer Kita sind die gesunde Ernährung und Bewegungsförderung.

Bewegung hat eine entscheidende Bedeutung für eine gesunde Entwicklung von Kindern. Dennoch werden Bewegungszeiten im Alltag von Kindern und Jugendlichen immer weniger. Als Folge treten Zivilisationskrankheiten, die auf Bewegungsmangel zurückzuführen sind, schon bei Kindern und Jugendlichen immer häufiger auf.

Seit Februar 2007 besteht zwischen der KITA „Kinderland“ und der BARMER Ersatzkasse Jüterbog ein Partnerschaftsvertrag. Ansprechpartner ist für uns Frau Ruth Donner.

Im Zuge dieses Vertrages führten wir am 18.04.08 einen „Kinderturn-Test“ mit allen Kindern ab 3 Jahren durch. Dieser spezielle Test wurde vom Forschungszentrum für Schulsport und Sport von Kindern und Jugendlichen der Universität Karlsruhe entwickelt. Er gibt Auskunft über die motorischen Stärken und Schwächen der Kinder; Bereiche wie Koordination, Kraft, Beweglichkeit sowie Ausdauer werden abgedeckt.

Die Ergebnisse wurden gemeinsam mit Frau Donner von der BARMER und der Physiotherapeutin Patricia Maurer ausgewertet. Um nachhaltig Defiziten entgegenzuwirken, beginnen ab Montag, den 1. September, in der Zeit von 09.30 bis 10.00 Uhr regelmäßige physiotherapeutische Angebote in Form einer „Rückenschule für Kinder“.

Das Prinzip des Kurses lautet: „Spielen – Bewegen – Erleben – Lernen – mit dem Ziel eines gesunden Rückens“.

Die entstehenden Kosten dafür werden zum Teil von den jeweiligen Krankenkassen zurückerstattet, für Mitglieder der BARMER vollständig.

Interessenten können sich noch bis 29. August in der KITA „Kinderland“ anmelden. Bei Fragen steht Ihnen die KITA-Leiterin Marlies Wecke zur Verfügung: Telefon: 03 37 41/7 23 64,

e-mail: kitakinderland@niedergoersdorf.de.



Im Zuge des Partnerschaftsvertrages werden auch spezielle Ernährungsangebote für Kinder kostenlos angeboten. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls über die BARMER.

Für Kinder spielt es keine Rolle, ob die Mahlzeiten gesund oder der Kalorien- und Nährstoffbedarf gedeckt sind. Essen und Trinken müssen Spaß machen und schmecken. Dass es Spaß macht, erleben wir, wenn die Ernährungsberaterin Frau Brigitte Kretschmann mit den Kindern gesunde Speisen zubereitet.

Wir möchten uns im Namen der Kinder und Erzieher an dieser Stelle recht herzlich bei unseren Kooperationspartnern

- Ruth Donner (BARMER Ersatzkasse Jüterbog)
- Brigitte Kretschmann (Ernährungsberaterin)
- Patricia Maurer (Physiotherapeutin)

bedanken. Wir wünschen uns im Sinne der Kinder weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Das Team der Kita „Kinderland“ Niedergörsdorf

AUS VEREINEN UND VERBÄNDEN

SV Grün-Weiß Bochow

50 Jahre Fußball in Bochow – SV Grün-Weiß Bochow gewinnt das Jubiläumsturnier

Am Sonnabend, dem 05.07.08 veranstaltete der SV Grün-Weiß Bochow aus Anlass des 50jährigen Bestehens des Fußballs in Bochow ein Dorf- und Sportfest. Den Mittelpunkt bildete das Jubiläumsfußballturnier für Freizeitmannschaften/Alte Herren. Neben den beiden Gastgebermannschaften (Alte Herren und Jugendclub) waren noch die Teams aus Jüterbog, Markendorf, Potsdam, Freileben, Werbig und Luckenwalde der Turniereinladung gefolgt.

In der Staffel A standen sich die Mannschaften aus Bochow, Freileben, Luckenwalde und Potsdam gegenüber. Hier gewannen die Luckenwalder souverän alle Spiele. Bochow dagegen tat sich schwer und qualifizierte sich erst mit einem Sieg über Potsdam als Gruppenweiter für die Halbfinalspiele. Freileben hätte sich ebenfalls noch qualifizieren können, kam aber im entscheidenden Spiel gegen Potsdam nicht über ein 3:3 Unentschieden hinaus. Somit bleiben beiden Mannschaften die Platzierungsspiele vorbehalten.

In der Staffel B standen sich mit Jüterbog und Markendorf der Meister und Vizemeister der Freizeitliga sowie die Mannschaften aus Werbig und der Bochower Jugend gegenüber. Während Jüterbog ohne Niederlage Gruppenerster wurde, sorgte die Bochower Jugend als Gruppenzweiter für eine positive Überraschung. Im torreichsten Spiel der Vorrunde besiegte Markendorf Werbig mit 4:3. Beide Mannschaften kamen aber nicht über die Platzierungsspiele hinaus.

Die Halbfinalspiele standen aufgrund der Ausgeglichenheit der Mannschaften auf einem sehr hohen Niveau. Die Bochower Jugend unterlag Luckenwalde in einem gutklassigen Spiel mit 0:2. Im zweiten Halbfinale konnte Bochow das erste Mal spielerisch überzeugen und gewann gegen Jüterbog 4:1.

Im Spiel um Platz 7 trennten sich Potsdam und Werbig 1:1, im anschließenden 9-Meter-Schießen gewann Potsdam mit 2:1. Das Spiel um Platz 5 gewann Markendorf mit 2:1 gegen Freileben (der Mannschaft mit dem größten Altersdurchschnitt).

Spannend ging es auch im Spiel um Platz 3 zu. Hier konnte die Bochower Jugend das Spiel gegen die favorisierten Jüterboger ausgeglichen gestalten. Am Ende gab es sogar einen 2:1-Sieg.

Im Endspiel traf Bochow wieder auf Luckenwalde, der Mannschaft, die bisher alle Spiele gewann und sich auch im Gruppenspiel gegen Bochow mit 2:1 durchsetzte. Obwohl Luckenwalde die besseren Chancen hatte, ging Bochow mit 1:0 in Führung. Durch einen verunglückten Abschlag des Bochower Keepers, bei dem er sich auch verletzte, konnte Luckenwalde

zum 1:1 ausgleichen. Während Luckenwalde die sich weiterhin bietenden Chancen nicht nutzte, bzw. diese vom „Ersatzkeeper“ gehalten wurden, ging Bochow durch zwei Kontortore in Führung. Diese wurde bis zum Schluss verteidigt und somit konnte nach längerer Abstinenz mal wieder ein Pokalsieg der Grün-Weißen aus Bochow bejubelt werden.

Endstand: 1. Platz: SV Grün-Weiß Bochow, 2. Platz: LVC Luckenwalde, 3. Platz: Jugend Bochow, 4. Platz: Autohaus Prokop Jüterbog, 5. Platz: SSV Markendorf, 6. Platz: FV Freileben, 7. Platz: Sportfreunde Potsdam-Waldstadt, 8. Platz: Grün-Weiß Werbig

Die sportlich-faire Atmosphäre der Spiele war auch den eingesetzten Schiedsrichtern, den Sportfreunden Ingo Staats und Manfred Stief, zu verdanken. Bei der Siegerehrung erhielten beide ein Präsent.

An diesem Tag wurde aber nicht nur Fußball gespielt. Viele Besucher versuchten sich auf der von der Feuerwehr betreuten Kegelbahn oder stellten ihre Treffgenauigkeit beim Torwandschießen unter Beweis. Für die Jüngsten stand eine Hüpfburg zur Verfügung.

Die Landfrauen gestalteten eine Kaffeetafel im Festzelt, die mit „Blasmusik aus der Konserve“ umrahmt wurde. Den Abschluss bildete am Abend ein öffentlicher Sportlerball mit DJ Mario.



Die gastronomische Versorgung erfolgte durch die Gaststätte Bergemann und die Neumarktfleischerei Jüterbog. Bedanken möchte sich der Sportverein für die überbrachten Glückwünsche und Präsente von der Feuerwehr Bochow, dem Billardclub Bochow und den Bochower Landfrauen sowie bei allen Sponsoren und fleißigen Helfern aus Bochow. Sie alle haben mit dazu beigetragen, dass dieses Jubiläum zu einem Höhepunkt im Vereinsleben wurde.

*Grimm
SV Grün-Weiß Bochow*

Zellendorfer SV

Eine Fußballabschlussfeier mal ganz anders

„Fußball haben die Kinder die ganze Saison gespielt“ sagten sich die Eltern und Trainer, als sie eine andere Idee für die Gestaltung ihrer Abschlussfeier am 05.07.2008 hatten.

Zur Überraschung der Kicker der F-Junioren vom ZSV wurde der Outdoortrainer und Erlebnispädagoge Bert Trempler aus Felgentreu eingeladen. In über drei Stunden wurden die Kinder auf den Stationen Seilspringen, Tauziehen, Bogenschießen und Hindernisklettern auf einem Seil auf Trab gehalten. Ziel war es, diese Übungen gemeinsam zu meistern. Die Kinder zwischen 5 und 9 Jahren entwickelten einen großen Teamgeist und gingen mit sehr viel Spaß an jede Übung.

Aber auch die vielen anwesenden Eltern probierten sich



mit Freude an diesen Stationen aus und machten dabei eine gute Figur. Nach einer kurzen Stärkung wurde dann aber doch noch der Fußball rausgeholt. Die obligatorischen Spiele der Kinder gegen die Eltern wurden durch Kegeln und die Negerkusswurfmaschine unterbrochen. So kamen alle Kinder und deren Eltern auf ihre Kosten und erlebten einen unvergesslichen Tag.

Drachenfliegerclub Berlin

Der Rekordflug mit dem Tandemgleitschirm

128 km mit dem Tandem-Gleitschirm von Altes Lager aus

10. Mai 2008 – endlich eine Woche Urlaub! Wir wollen zum Familienurlaub in die Alpen fahren. Kurzfristig haben sich noch drei Studenten zum Tandemfliegen angemeldet.

Da das Fluggelände des Drachenfliegerclubs Berlin in Altes Lager auf unserer Fahrtroute liegt, planen wir einen Zwischenstopp ein, um die Passagiere in die Luft zu bringen und am frühen Nachmittag die Fahrt in die Berge fortzusetzen.

Rechtzeitig zu Pfingsten hat sich die für Altes Lager optimale Wetterlage zum Streckenfliegen eingestellt. Die Wettervorhersage für den heutigen Tag sieht ausgezeichnet aus. Der Segelflugwetterbericht verspricht „sehr gute Thermik“. Eigentlich kein Tag, um sich auf der Autobahn in den Stau einzureihen. Gegen 13.55 Uhr bin ich schließlich mit der letzten Passagierin Anke dran. Die Family wartet auch schon auf die Weiterfahrt nach Süddeutschland. Inzwischen kacheln die Ablösungen derart über den Platz, dass man sich regelrecht auf die Schirme schmeißen muss oder ein paar Helfer für den Start braucht. Eine kurze ruhige Phase nutzen Anke und ich zum Start. Unser alter Haudegen Rudolf Eifler – mit seinen 71 Jahren noch immer mit seinem Gleitschirm unter dem Brandenburger Himmel als Streckenflieger unterwegs, zieht uns als Windenfahrer direkt in die Thermik. Wir klinken 500 m über Grund direkt in einen 3m-Bart, der uns an die Basis der nun direkt neben dem Platz stehenden Wolkenstraße hochbeamt. Meine Passagierin ist begeistert – es wird kein kurzer Abgleiter. Mit der Familie und Ankes Freunden war vereinbart, dass wir – wenn es gut gehen sollte – ca. 30 km bis zur A 9 fliegen und dort unsere Urlaubsfahrt fortsetzen.

Es geht gut! Und wie es geht. Auf knapp 2.000 Höhenmetern „machen wir nach Westen rüber“. Kurz vor Niemeck an der A 9 haben wir die geringste Höhe des gesamten Fluges von ca. 700 Metern über Grund. Doch der stets anzutreffende Thermikbart bei Hohenwerbig an der Waldkante bringt uns wieder an die Wolkenbasis.

Fortan sind wir allein unterwegs und treffen nur hin und wieder auf die Segelfliegerkollegen, die heute mal doppelt grüßen dürfen.

Eigentlich heißt es jetzt wie vereinbart: Landen. Aber kann man das unter einer Wolkenstraße 2.000 Meter über dem Flachland verantworten? Ich meine: Nein. Zunächst versuchen wir, noch ein Stück parallel zur A 9 nach Südwesten zu fliegen, aber die bessere Wolkenstraße zeigt eindeutig mehr gen Westen. Im Fläming kennen die Streckenflieger des DCB die Städte und viele Dörfer inzwischen sowohl aus der Luft, wie am Boden. „Gleitschirmfliegen ist angewandte Heimatkunde“, wie Rudolf zu sagen pflegt.

Ich bereite meine Passagierin darauf vor, dass heute mehr drin ist und ein „Hammertag“ einen „Mega-Flug“ verspricht. Von den bisherigen Eindrücken hellauf begeistert – schließlich ist es heute ihr erster Gleitschirmflug – hat sie nichts dagegen, den Flug fortzusetzen. Ich bin zufrieden.

Ich überlege schon, wie ich meiner Frau Joke und unseren drei Sprösslingen erkläre, warum Papa, nicht wie abgesprochen, an der Autobahn gelandet ist.

Wir fliegen über große Waldstücke, gelbe Rapsfelder, wie sie nur im April und Mai zu sehen sind. Inzwischen ist im Süden die Elbe aufgetaucht. Lutherstadt Wittenberg, Coswig und Roßlau können wir dort erkennen,

im Norden Belzig und die ED-R 73, die wie ein Sechseck in den Wald gestanzt ist und uns „Tuchflieger“ oft schon gegroundet hat. Unserem Kurs heute steht sie nicht im Weg.

Wolke steht an Wolke.

Vor uns liegt Zerbst in Sachsen-Anhalt. Dort steht ein großer Cumulant, danach sieht es blauer aus. Ich bin gespannt, ob wir es schaffen. Aber der satte Wind bringt uns sicher dorthin und wieder geht's mit konstantem Steigen auf die höchste Basishöhe unseres Fluges mit knapp 2.200 Metern.

Die Sicht ist phantastisch. Fast durchgängig bewegen wir uns zwischen 1.500 und 2.000 MSL und haben genug Zeit, Landschaft und Wolkenbild zu genießen und „Stadt, Land, Fluss für Gleitschirmflieger“ zu spielen.

Bei Zerbst heißt es nun wieder entscheiden. Entweder folgen wir der Wolkenstraße auf dem bisherigen Kurs und kreuzen die Elbe oder wir korrigieren nach West/Nordwest. Die Felder um die Elbe glitzern feucht und die Wolkenstraße Richtung Magdeburg parallel zur Elbe sieht verlässlicher aus, aber es gibt ein großes blaues Loch bis zum Anschluss. Wir versuchen es. Klappt es, können wir heute den inoffiziellen Gleitschirm-Tandemrekord im deutschen Flachland knacken.

Wieder bringt uns der kräftige Ostwind bis zum Thermikanschluss. Am Horizont ist nun schemenhaft eine große Stadt zu erkennen. Das kann nur die Landeshauptstadt Sachsen-Anhalts, Magdeburg, mit ihren 230.000 Einwohnern sein.

Vorher müssen wir aber noch mal etwas bängen. Verhältnismäßig tief, zum dritten Mal an diesem Tag, kreisen wir auf 900 MSL entlang der Elbe über zwei wunderschönen blaugrünen Seen, die in einem Waldstück vor Gommern liegen.

Es ist nach 16.00 Uhr und die Thermik schwächelt etwas. Wir müssen einige Zeit suchen, aber im „Flachlandstil“ schaffen wir es schließlich wieder hoch. Jetzt liegt Magdeburg direkt vor uns. Wir befinden uns im Sinkflug auf gut 1.000 Metern über Grund. Sollen wir direkt über die Stadt

fliegen oder südlich daran vorbei halten? Unsere Höhe erscheint für einen Überflug zweifelhaft, wenn wir keinen Thermikanschluss finden sollten. Schließlich möchte ich nicht wie Matthias Rust auf dem „Roten Platz“ von Magdeburg einlanden.

Aber über der Stadt kreist ein Segelflieger in sattem Steigen. Wir halten darauf zu und über den Gleisanlagen in Magdeburg-Fermersleben geht's mit gut 2 m/s im letzten guten Thermikschlauch des Tages noch mal bis auf Basishöhe.

Unsere Wolkenautobahn neigt sich so langsam ihrem Ende entgegen. Wir halten nach einem günstigen Landeplatz nahe der A 2 zwischen Magdeburg und Helmstedt Ausschau und landen sanft auf einem braunen Acker ein. Wo sind wir? In Vorwerk/Eimersleben bei Erxleben.

Eine Gruppe Kinder kommt mit ihren Fahrrädern angefahren und fragt, ob „das Ding“ kaputt sei und wir hier abgestürzt sind. Wer sollte sonst anscheinend freiwillig in Vorwerk einlanden? Unsere Gesichter sprechen eine andere Sprache. Wir können es kaum fassen. Mit dem Tandem-Gleitschirm über 120 km im Flachland unterwegs!

Und Anke? Über die gute Landung ist sie sichtlich erleichtert. Es war ihr erster Gleitschirmflug, super durchgehalten, so was macht gewiss nicht jeder mit. Gut zwei Stunden später treffen wir unsere Abholer an der Raststätte. Ich muss nichts erklären. Die Freude wird geteilt - meine Frau weiß, dass ich es tun musste.

Brandenburg und Sachsen-Anhalt in knapp vier Stunden aus der Luft; alles ohne Motor, nur mit Wind und Thermik. Gleitschirmfliegen ist die einfachste und freieste Art zu fliegen. Dieser Flug wurde am 21. Mai 2008 offiziell vom Deutschen Aero Club e.V. als „Deutscher Rekord“ anerkannt.



Markus Henninger

VERANSTALTUNGEN

- 03.08.**, 10.00 Uhr Führung durch die Höhere Fliegertechnische Schule
Altes Lager
- 09.08.**, 18.00 Uhr Hofweinfest bei Familie Schrank
Oehna
- 18.08. bis 23.08.** German Open Hängegleiter – Deutsche Meisterschaft
Altes Lager
- 29.08. bis 31.08.** Summer-Spirit-Festival
Altes Lager

Fläming Camping Oehna

Maislabyrinth für kleine und große Abenteurer

Am **Sonntag, dem 3.August**, wird offiziell im Rahmen eines Abenteuertages für Kinder wieder das Maislabyrinth am Campingplatz Oehna, direkt neben dem Freibad eröffnet.

In dem 2 ha großen Maisfeld entstand ein Labyrinth mit einem über 1000m langen Wegenetz. Für Groß und Klein werden Info- und Quizstände, Spielplatz mit Kletterwand, Kinderschminken, Maiskolbenzielwurf und zahlreiche Leckereien angeboten.

Die Jugendfeuerwehr Oehna beteiligt sich mit einigen Aktionen und ist mit entsprechender Technik dabei.

Danach ist das Maislabyrinth vorerst am Wochenende von 10.00 bis 18.00 geöffnet. Gruppen können sich auch an anderen Tagen unter der Telefonnummer 0162/796 8835 beim Campingplatz anmelden.

Wir freuen uns auf viele kleine und große Besucher!

Flaeming Camping Oehna

DAS HAUS

- Samstag, 30.08., 18.00 Uhr „Die Mühlengeister“ spielen
- Sonntag, 31.08., 15.00 Uhr **MAX und MORITZ**
Eintritt: 4,00 Euro,
ermäßigt: 2,00 Euro



DRK KREISVERBAND FLÄMING

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

16.08. Jüterbog, An der Tränke 1, bei Fahrschule Reich
Telefonische Anmeldungen unter 0 33 71/62 57-0 oder 62 57-37

DRK und ADAC machen „Fit in Erster Hilfe“

In Zusammenarbeit mit dem ADAC bietet das DRK von Mai bis September 90-minütige Kurzlehrgänge an. Die Inhalte sind: Modul I – Wie verhalte ich mich nach einem Verkehrsunfall? und Modul II – Anzeichen und Maßnahmen bei Kreislaufstörungen.

- M 1:**
- 06.08., 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr Berliner Chaussee 20, 15907 Lübben
 - 13.08., 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr An der Gerichtstraße 1, 15806 Zossen
 - 03.09., 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr Erich-Weinert-Straße 46, 15711 Königs Wusterhausen
- M 2:**
- 20.08., 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr Carl-Dringkwitz-Straße, 14943 Luckenwalde
 - 27.08., 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr An der Gerichtstraße 1, 15806 Zossen

MONATSRÜCKBLICK

Wer das ganze Jahr zusammen mit Mathematik und Deutsch kämpft, der darf am Ende des Schuljahres zusammen auch mal richtig feiern – da waren sich Eltern und Kinder der Lexi-Toto-Klasse der Grundschule „Thomas Müntzer“ einig.

Schnell war ein toller Plan für unsere Abschlussfeier mit der Klassenlehrerin, Frau Frese, geschmiedet: Ein toller Nachmittag im Freibad Oehna sollte es sein...

Dummerweise machte uns das Wetter einen Strich durch die Rechnung – aber das konnte uns nicht weiter schocken: schließlich hatten wir auch eine Schlechtwettervariante geplant.

Gemeinsam mit unseren Kindern haben wir uns am 11. Juli zu einem sportlichen Familienwettkampf in der Turnhalle der Schule versammelt.



Für unsere Kinder war klar: Heute fordern wir die Eltern heraus – und wir haben uns nicht zweimal bitten lassen. Auch wenn der eine oder andere schon seit Jahren keinen Sprint mehr hingelegt hatte und die Spielregeln für Brennball längst vergessen waren, können wir Eltern stolz berichten, dass wir uns wacker geschlagen haben.

Sieger waren wir am Ende alle, denn Spaß hatten wir auf jeden Fall! So viel Sport macht natürlich hungrig... gut, dass die Papas schon jede Menge Grillwürstchen und Steaks für uns bereithielten.

Nach dem Abendessen haben sich unsere angehenden Drittklässler von ihrer Klassenlehrerin, verabschiedet – natürlich nicht, ohne ihr für die schöne Zeit zu danken.



Jetzt freuen wir uns zusammen mit unseren Kindern auf die Ferien und den Urlaub bevor es am 1. September heißt: Auf ein Neues!

Anja Schmolke

Großer Erfolg für kleine Gölsdorfer Delegation

Am 28. Juni wurde in Rangsdorf die Kreismeisterschaft der Jugendfeuerwehren ausgetragen. Bereits zum 7. Mal jährte sich dieses Ereignis, auf das auch die Jugendfeuerwehr aus Gölsdorf lange hingearbeitet hatte. Vor zwei Jahren war es dem Team gelungen, den 2. Platz zu belegen, in diesem Jahr setzten sich die angehenden Feuerwehrmänner und -frauen ein ehrgeiziges Ziel: Der Pokal sollte nach Gölsdorf gehen! Anfängliche Nervosität bescherte bei der Gruppenstaffette Flüchtigkeiten-

fehler, aber es reichte noch für Platz 2. Bei der 5 x 80 m-Hindernisstafel machte sich die Sportlichkeit der Wettkämpfer bemerkbar und Platz 1 war sicher.

Zu Beginn des Turniers taten sich die „Kleinen“ noch etwas schwer, doch als es um die Königsdisziplin „Löschangriff nass“ ging, war er wieder da – der Kampfgeist des Gölsdorfer Teams. Eine starke Ahrensdorfer Mannschaft legte eine Zeit von 54 Sekunden vor, die es zu unterbieten galt. Mit voller Konzentration (und zwei Veränderungen bei der Aufstellung) erzielte die Kindermannschaft die unglaubliche Zeit von 35 Sekunden, mit der wohl weder die Sportler noch die Betreuer gerechnet hatten. Durch dieses Ergebnis war der Kreismeistertitel sicher und das Team qualifizierte sich für die Landesmeisterschaften vom 12. bis 14. September in Eisenhüttenstadt.

Ich bedanke mich bei den Aktiven für ihre Begeisterung und Ausdauer sowie bei Eltern und Betreuern für Geduld und unermüden Einsatz!

Fred Schade
Jugendwart

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelisches Pfarramt Blönsdorf

Beschluss der Friedhofsordnung

Beschl. Blö III, 05/08: Der GKR des Kirchspiels Blönsdorf beschließt folgende Friedhofsordnung als einheitliche Satzung für alle in der Verwaltung des Kirchspiels befindlichen Friedhöfe.

Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Blönsdorf vom 19.05.2008

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinden seit Generationen ihre Toten zur letzten Ruhe betten. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung. Um die Beziehungen zwischen der Kirchengemeinde und den Friedhofsbenutzern auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, hat der Gemeindevorstand folgende Ordnung über die Benutzung der Friedhöfe des Kirchspiels Blönsdorf und über die Benutzungsgebühren beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke /entfällt
- § 4 Schließung und Entwidmung /entfällt

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung /entfällt
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 13 Umbettung

§ 14 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 19 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 20 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätte

- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Grabpflegeverträge /entfällt
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 25 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 26 Benutzung von Leichenräumen /entfällt
- § 27 Bestattungsfeiern
- § 28 Friedhofskapelle und Kirche
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 35 Gleichstellungsklausel
- § 36 Inkrafttreten

Das Evangelische Kirchspiel Blönsdorf erlässt folgende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe in Marzahna (alter Friedhof), Schmögelsdorf, Schwabeck, Feldheim, Wergahna, Schönefeld, Kurzlippsdorf, Danna, Eckmannsdorf, Dalichow, Blönsdorf und Seehausen stehen in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchspiels Blönsdorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt Wittenberg.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hierzu nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbene. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.
 Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträger. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

entfällt

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
 - b) Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte für die Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind diese bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind in den Sommermonaten April bis September von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und während der Wintermonate Oktober bis März von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten, Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in den Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung

- des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedung und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
- j) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u.ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- k) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

entfällt

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
- (8) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung versto-

ßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheins der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmung der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.
- (7) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Nummer 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 10

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattung und Sargabdichtung dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurnen bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch

die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 11

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.
- (5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 12

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 13

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettung aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigung durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an be-

nachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeiten und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 14

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in :
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - d) Ehrengabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter der in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung,
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 16

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzung-(Todes-)fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (3) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Verfügungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (4) Reihengräber werden eingerichtet für:
 - a) Sargbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 2,30 m x 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
 - b) Ascheurnenbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m x 1,00 m.
- (5) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder nur eine Urne beigesetzt werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 17

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen,

deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Auf Antrag kann ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung) vergeben werden, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Wahlgrabstätten können als Einzel- und Doppelgrabstätten vergeben werden.

Für einzelne Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: Länge 2,50m x Breite 1, 30m
- b) Urnenbeisetzung: 1mx1 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (2) entfällt
- (3) In einer Wahlgrabstätte (Einzelgrab) darf bei Sargbeisetzung nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg (Einzelgrab) können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 14. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet. Nach dem Erwerb von Wahlgrabstätten (Einzelgrabstätten oder Doppelgrabstätten) ohne Beisetzung entsteht nach Zahlung der Gebühr das Nutzungsrecht und verpflichtet zur gärtnerischen Anlage und Unterhaltung. Bei Wahlgrabstätten mit Beisetzung entsteht das Nutzungsrecht mit der Belegung der Grabstätte. Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. § 15 Abs. 3 bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Doppelgrabstätten/Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf die Grabstätte hingewiesen.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - i) auf die Großeltern,
 - j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichteheliche Lebensgemeinschaft,
 - k) auf die nicht unter Buchstabe a) bis j) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur

auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich (Stundung, Erlass, Rückzahlung der Kosten -Friedhofgebührenordnung § 4).

§ 18

Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen .
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (4) entfällt

§ 19

Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen .
- (2) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.
- (4) Bei den Beisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen auf einem gemeinsamen Gedenkstein an der Friedhofsmauer vermerkt.

§ 20

Ehrengabstätte

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätte

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen,

das andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.

- (2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.
- (4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Für die Herrichtung, die verkehrssichere Instandhaltung ist bei Reihengabstätten der Inhaber der Grabnummerkarte bzw. der Verantwortliche für die Beisetzung und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (6) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (7) Die Grabstätten müssen nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoff für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Beisetzung zu tragen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u.a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(15) entfällt

§ 22 Grabpflegeverträge

entfällt

§ 23 Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 8 beauftragt werden.
- (2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (3) Die Errichtung hat in Größe und Form in ortsüblicher Art zu erfolgen. Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages mit genauen Angaben über Größe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetze-, Stein und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen einen Jahres nach der Genehmigung erreicht worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht der ortsüblichen Form bzw. dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 24

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) entfällt
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessener Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzu-

bewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.
- (8) Die Stadtfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie Pflanzen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.
- (3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 26

Benutzung von Leichenräumen

entfällt

§ 27

Bestattungsfeiern

- (1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 28

Friedhofskapelle und Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere

Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 29

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grab schmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der für den jeweiligen Friedhof im Evangelischen Kirchspiels Blönsdorf geltenden Gebührenordnung erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.
- (2) Bei Nichtentrichtung unterliegen die Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 33

Zu widerhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a) bis f) und Abs. 2 Buchstabe h) und i), § 8 Abs. 1, Abs. 5 bis 7, § 11 Abs. 1, §§ 20 und 27 bis 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer

Gültigkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Blönsdorf aus.
- (4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 35

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten die Friedhofsordnungen vom 16.04.1999 für Wergahna, Schwabeck, Marzahna, Feldheim und Schmögelsdorf und vom 25.11.1996 für Blönsdorf, Schönefeld, Kurzlippsdorf, Seehausen, Dalichow, Eckmannsdorf und Danna außer Kraft.

Friedhofsträger: Kirchspiel Blönsdorf

Mit 7 Stimmen beschlossen.

Evangelisches Pfarramt Borgisdorf

Gottesdienste

3. August

09.00 Uhr Langenlippsdorf
10.00 Uhr Zellendorf

17. August

10.00 Uhr Bochow
09.15 Uhr Langenlippsdorf
11.00 Uhr Rohrbeck

24. August

08.30 Uhr Oehna
09.00 Uhr Zellendorf
10.00 Uhr Dennewitz

31. August

10.00 Uhr Langenlippsdorf

GEBURTSTAGE DER RENTNER/INNEN



Wir gratulieren allen Rentnerinnen und Rentnern, die im Monat August 2008 ihren Geburtstag feiern!

Altes Lager

Gronau, Emil	01.08.1924	zum 84.
Strauß, Anita	02.08.1941	zum 67.
Bräuer, Karl-Heinz	03.08.1936	zum 72.
Hille, Siegfried	03.08.1930	zum 78.
Bezuglov, Boris	04.08.1933	zum 75.
Belon, Elza	08.08.1931	zum 77.
Fiedler, Elfriede	08.08.1932	zum 76.

Marsch, Lieselotte	08.08.1933	zum 75.	Lehmann, Herbert	12.08.1920	zum 88.
Heinrich, Sieglinde	09.08.1941	zum 67.	Eger, Gisela	13.08.1938	zum 70.
Latus, Bärbel	10.08.1942	zum 66.	Heinrich, Helga	27.08.1935	zum 73.
Adler, Walter	11.08.1931	zum 77.	Möbius, Edeltraut	27.08.1921	zum 87.
Schneider, Bernhard	13.08.1936	zum 72.			
Höhne, Gerhard	14.08.1926	zum 82.	Lindow		
Homolka, Elisabeth	14.08.1914	zum 94.	Sieke, Irma	19.08.1921	zum 87.
Müller, Heinz	15.08.1937	zum 71.	Rothkirch, Günter	29.08.1929	zum 79.
Thiele, Werner	16.08.1934	zum 74.			
Heinrich, Alexander	17.08.1935	zum 73.	Malterhausen		
Reichel, Marta	18.08.1919	zum 89.	Poloni, Horst	05.08.1935	zum 73.
Seibel, Irma	21.08.1940	zum 68.	Ludwig, Brigitte	06.08.1940	zum 68.
Zimmermann, Michael	21.08.1927	zum 81.	Wecke, Gisela	09.08.1935	zum 73.
Naruhn, Walter	22.08.1938	zum 70.	Queiser, Erich	11.08.1931	zum 77.
Almstedt, Heinz	23.08.1942	zum 66.	Stark, Edda	12.08.1941	zum 67.
Thiel, Ursula	27.08.1942	zum 66.	Ihme, Gisela	16.08.1934	zum 74.
Wegener, Vera	27.08.1941	zum 67.	Sygula, Ilse	16.08.1938	zum 70.
Zierenberg, Peter	31.08.1941	zum 67.	Mix, Hannelore	20.08.1939	zum 69.
			Balzer, Herbert	27.08.1922	zum 86.
Blönsdorf					
Günther, Emilia	02.08.1934	zum 74.	Mellnsdorf		
Lüdtke, Oskar	09.08.1934	zum 74.	Hagendorf, Ilse	18.08.1925	zum 83.
Polczyk, Heinz	10.08.1943	zum 65.	Höhne, Otto	22.08.1932	zum 76.
Kuhrmann, Ilse	14.08.1931	zum 77.	Gütling, Gerhard	24.08.1940	zum 68.
Schwarzer, Hubert	24.08.1941	zum 67.			
Thetmeier, Bruno	24.08.1941	zum 67.	Niedergörsdorf		
Struckl, Monika	25.08.1941	zum 67.	Dümichen, Erich	02.08.1939	zum 69.
Loy, Theodor	26.08.1933	zum 75.	Bothe, Johanna	12.08.1921	zum 87.
Ballmann, Joachim	28.08.1929	zum 79.	Groß, Elfriede	22.02.1937	zum 71.
Scholz, Grete	28.08.1912	zum 96.	Schulze, Heidelinde	22.08.1941	zum 67.
Mehlis, Heinz	29.08.1927	zum 81.	Lenarth, Siegfried	25.08.1940	zum 68.
Bochow			Oehna		
Giercke, Elisabeth	03.08.1924	zum 84.	Thiele, Karl-Heinz	01.08.1936	zum 72.
Bülow, Hildegard	20.08.1929	zum 79.	Faßholt, Edeltraud	04.08.1931	zum 77.
Kasielke, Edith	21.08.1921	zum 87.	Gadegast, Edelgard	06.08.1935	zum 73.
Griep, Irmgard	27.08.1923	zum 85.	Grunwald, Gustav	06.08.1933	zum 75.
			Göritz, Wally	07.08.1929	zum 79.
Dalichow			Hackel, Gertrud	07.08.1931	zum 77.
Bosdorf, Ursula	11.08.1930	zum 78.	Pulz, Lydia	07.08.1938	zum 70.
			Krüger, Kurt	23.08.1934	zum 74.
Dennewitz			Barz, Kurt	27.08.1926	zum 82.
Müller, Ursula	07.08.1942	zum 66.	Sack, Grete	28.08.1931	zum 77.
Niendorf, Johanna	09.08.1920	zum 88.	Mehlis, Herta	30.08.1938	zum 70.
Sernow, Brigitte	10.08.1928	zum 80.	Menzel, Erna	30.08.1919	zum 89.
Wäsch, Erika	10.08.1942	zum 66.	Lehmann, Ernst	31.08.1935	zum 73.
Hübscher, Gerhard	13.08.1929	zum 79.			
Schönefeld, Ute	25.08.1939	zum 69.	Rohrbeck		
Koch, Margarete	26.08.1930	zum 78.	Ruhmke, Karin	03.08.1941	zum 67.
Müller, Hermann	29.08.1938	zum 70.	Schenke, Ursula	07.08.1938	zum 70.
			Burkhardt, Ursula	18.08.1924	zum 84.
Gölsdorf			Ruhmke, Werner	23.08.1939	zum 69.
Vahle, Edeltraud	01.08.1941	zum 67.			
Teichelmann, Manfred	06.08.1936	zum 72.	Schönefeld		
Dinnebier, Frieda	09.08.1925	zum 83.	Gärtner, Werner	25.08.1938	zum 70.
Horack, Adolf	19.08.1938	zum 70.	Thiele, Siegfried	29.08.1934	zum 74.
Schade, Elfriede	28.08.1935	zum 73.			
			Seehausen		
Kalterborn			Schröter, Wilhelm	06.08.1939	zum 69.
Liese, Siegfried	14.08.1935	zum 73.	Schumann, Hildegard	09.08.1927	zum 81.
			Wendel, Erhard	10.08.1934	zum 74.
Kurzlippsdorf			Rülicke, Marianne	16.08.1920	zum 88.
Baier, Ingeborg	08.08.1930	zum 78.	Fraustein, Jonny	19.08.1941	zum 67.
			Göttert, Martha	22.08.1913	zum 95.
Langenlippsdorf			Lommack, Gisela	25.08.1938	zum 70.
Puhlmann, Gertrud	09.08.1925	zum 83.	Thiele, Helmut	25.08.1935	zum 73.

Bienert, Ilse 31.08.1927 zum 81.

Wergahna

Specht, Elsbeth 04.08.1931 zum 77.

Wölmsdorf

Henze, Helga 28.08.1940 zum 68.

Zellendorf

Jäger, Elfriede 14.08.1937 zum 71.

Czerny, Friedrich 17.08.1937 zum 71.

Schubert, Otto 24.08.1933 zum 75.

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 05.09.2008
Anzeigenschluss ist der 26.08.2008, 12.00 Uhr.**

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, e-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März

Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12

www.werbeagentur-maerz.de, e-Mail info@werbeagentur-maerz.de

Druckerei: Druckerei Ruhland, Tel.: 035752/ 15858, Berliner Straße 19, 01945 Ruhland

Verantwortlicher Redakteur für den Anzeigenteil:

Thomas März, Werbeagentur & Verlag März, Telefon: 03 37 45/5 04 07

Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Anzeigenteil